

Universität Zürich  
Herrn Prof. Dr. Michael O. Hengartner  
Rektor der Universität  
Künstlergasse 15  
8001 Zürich

Zürich, im Januar 2015

**Stellungnahme zur Vernehmlassung „Neue Regelungen für die Habilitation und die Ernennung zur Titularprofessorin oder zum Titularprofessor“ vom 3. Juni 2014**

Sehr geehrter Herr Rektor, sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nimmt die Gruppe Universität des Verbandes des Personals öffentlicher Dienste (VPOD) die Gelegenheit wahr, zum zweiten Reformvorschlag bezüglich Venia legendi Stellung zu nehmen. Bekanntlich hatte Alt-Rektor Fischer mit Schreiben vom 12. November 2012 verschiedene Varianten betreffend neuer „Regelungen für die Habilitation und die Ernennung zur Titularprofessorin oder zum Titularprofessor“ zur Diskussion gestellt. Nun unterbreitet die neue Universitätsleitung einen zweiten konkreten Reformvorschlag mit dem gleichen Titel, der im Wesentlichen aber die gleiche grundsätzliche Stossrichtung beibehält. Dies ist insofern erstaunlich, als uns doch eine Reihe von kritischen bis ablehnenden Stellungnahmen zur ersten Vernehmlassung bekannt sind, deren Argumente offenbar in keiner Art und Weise berücksichtigt wurden.<sup>1</sup> Vielmehr übernimmt der neue Begleittext in einzelnen Passagen wörtlich einige z.T. unzutreffende Aussagen der ersten Vorlage – wie etwa die Behauptung, bei der Verleihung der Titularprofessur handle es sich um einen „Automatismus“. Allein schon die Bezeichnung der beiden Vorlagen ist an sich inhaltlich ungenau, geht es doch gerade nicht um eine neue Regelung des Habilitationsverfahrens, sondern um eine Neuinterpretation der Venia legendi und letztlich um die Abschaffung des Standes der Privatdozierenden (wie die dritte Vernehmlassung zur Neudefinition der Stände zeigt). Angesichts des grossen Aufwands, welchen die Universitätsangehörigen im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung für solche Vernehmlassungen betreiben, muss sich die Universitätsleitung die Frage gefallen lassen, ob bei der Auswertung der Stellungnahmen die gebührende Sorgfalt angewendet wurde; auch stellt sich die Frage nach der Transparenz des Auswertungsverfahrens.

---

<sup>1</sup> Wir erlauben uns deshalb, unsere eigene Stellungnahme vom 29. April 2013 (worin wir auf verschiedene Aspekte der Arbeitssituation von Privatdozierenden – sowohl bezüglich der Leistungen als auch der Rechte – hingewiesen haben) als Anhang nochmals beizulegen.

Nachdem unter der Hand verschiedentlich moniert wurde, das Reformvorhaben sei eigentlich eine Überreaktion auf die in den Medien breitgeschlagenen Konflikte zwischen der Universitätsleitung und einzelnen Universitätsangehörigen, wird nun im Begleitschreiben der vorliegenden Vernehmlassung ein neuer vermeintlicher Grund für die Aufhebung der Lehrberechtigung der Habilitierten angeführt: die Neuregelung des Lehrauftragswesens. Allerdings vermag dieses Argument nicht zu überzeugen, war die Entwertung der *Venia legendi* doch bereits anvisiert worden, bevor die Überführung der Lehraufträge in Anstellungen in Angriff genommen wurde; es ist auch sonst kein Kausalzusammenhang zwischen den beiden Geschäften auszumachen. Selbstverständlich ist die Einführung von Lehranstellungen aus gewerkschaftlicher Sicht eine absolute Notwendigkeit, die schon längst fällig war (immerhin stammt das wegweisende Bundesgerichtsurteil aus dem Jahre 2006 ...). Vor dem Hintergrund dieser notwendigen Anpassung an das geltende Arbeitsrecht wird jedoch noch deutlicher, wie wenig durchdacht der vorliegende Entwurf eigentlich ist.

Das Bundesgericht hatte im Entscheid 2A.658/2005 nämlich festgehalten, dass eine über Jahre hinweg kontinuierlich erfolgte Lehrtätigkeit (wie sie typischerweise bei den meisten Privatdozierenden bzw. Titularprofessorinnen und -professoren vorliegt) materiell auch dann als Anstellungsverhältnis gelten muss, wenn sie in Form von „Aufträgen“ abgegolten wurde. Der VPOD anerkennt, dass die UZH zur Zeit grosse Anstrengungen unternimmt, um diese Rechtspraxis anzuwenden (Stichworte: „Arbeitsgruppe Fatke“, Nachzahlung von ausstehenden Arbeitgeberbeiträgen an die BVK usw.). Wenn nun aber gemäss der vorgeschlagenen Neuinterpretation der *Venia legendi* habilitierte Universitätsangehörige ihre bisher bezahlte Lehrtätigkeit plötzlich nicht mehr weiterführen könnten, müsste den betroffenen Personen de facto eine Kündigung ausgesprochen werden (inkl. einer Abgangsschädigung in der Höhe von bis zu 15 Monatsgehältern, da keinerlei Verschulden der Arbeitnehmenden vorliegt). Da mit grosser Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Zahl von Privatdozierenden/Titularprofessorinnen und -professoren in diese Lage kämen (an der UZH sind gegen 1000 PD und TP tätig), müsste auch die Ausarbeitung eines Sozialplans an die Hand genommen werden.

Der vorliegende Entwurf schliesst jedoch explizit jegliche Form von Übergangsregelungen aus. Selbst wenn das schweizerische Recht „Besitzstandswahrung“ als solche nicht immer gewährleistet, so ist die vorgeschlagene Radikallösung doch kaum im Sinne bewährter helvetischer Gepflogenheiten, insbesondere des allgemeinen Verfassungsprinzips von Treu und Glauben. Habilitationsverfahren und die Verleihung der Titularprofessur sind nicht nur mit erheblichem Aufwand seitens der Fakultäten verbunden, sondern auch mit grossen Leistungen der Betroffenen selbst innerhalb eines Laufbahnenwurfs, der als wesentlichen Ankerpunkt die zukünftige Tätigkeit als Privatdozierende/Titularprofessorinnen und -professoren miteinschliesst; dazu gehören Forschung, Lehre, Betreuungs- und Prüfungstätigkeit sowie die Beteiligung an der akademischen Selbstverwaltung. Eine sinnvolle Übergangsregelung könnte deshalb darin bestehen, das von der Universitätsleitung intendierte Konzept der *Venia legendi* – als Befähigungsausweis oder Abgangszeugnis ohne Rechte und Pflichten – erst nach Inkrafttreten der neuen Regelung anzuwenden (d.h. für diejenigen Personen, welche zu jenem Zeitpunkt ein Habilitationsverfahren beginnen); die bereits aktiven Privatdozierenden/Titularprofessorinnen und -Professoren würden hingegen in ordentliche Lehranstellungen überführt. Eine solche Praxis ist bei akademischen Qualifikationsverfahren eigentlich üblich, wie die jahrelange Zweigleisigkeit von Lizentiats- und Masterstudium und die gleichzeitige Anwendung verschiedener Promotionsordnungen zeigen.

Widersprüchlich sind die Ausführungen im Begleittext bezüglich des Status der universitären Lehre. So wird auf der einen Seite zu Recht auf die zentrale Rolle der curricularen Lehrveranstaltungen in den heutigen Studiengängen hingewiesen, auf der anderen Seite soll einer spezifischen Kategorie von Universitätsangehörigen (den Privatdozierenden) nur ein Recht auf nicht-curriculare und unbe-

zahlte Lehre zugesprochen werden. Gerade der letzte Punkt ist aus gewerkschaftlicher Sicht absolut inakzeptabel: Universitäre Lehre, die den heutigen Qualitätsstandards genügen will, ist mit erheblichen Arbeitsleistungen verbunden, die auch adäquat entlohnt werden müssen.

Insgesamt ist somit der zweite Entwurf zur Reform der Venia legendi leider ebenso enttäuschend ausgefallen wie der erste, so dass man von einer verpassten Chance sprechen muss. Es entsteht der Eindruck, dass durch die Monopolisierung der Lehrverantwortung bei den Lehrstühlen das Modell der Ordinarienuniversität aus dem 19. Jahrhundert perpetuiert werden soll. Die Zeichen der Zeit zeigen jedoch in eine andere Richtung. Nicht nur die Standesorganisationen des Mittelbaus fordern vermehrt unbefristete Stellen unterhalb der Stufe Professur (UZH News 01.01.2015), sondern – aus Sorge um die Kompetitivität der Schweizer Universitäten – auch der Schweizerische Wissenschafts- und Innovationsrat (UZH News vom 05.06.2014). Die VPOD-Gruppe-Universität ist gerne bereit, bei der Diskussion alternativer Modelle zum vorliegenden Entwurf mitzuwirken.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Vorstand der VPOD-Gruppe Universität Zürich

Hans Rudolf Schelling  
Präsident

**Anhang: Stellungnahme der VPOD-Gruppe Universität vom 29. April 2013 zur ersten Vernehmlassung über „Neue Regelungen für die Habilitation und die Ernennung zur Titularprofessorin oder zum Titularprofessor“**

Sehr geehrter Herr Rektor, sehr geehrte Damen und Herren

Die Gruppe Universität des Verbandes des Personals öffentlicher Dienste (VPOD) vertritt als Gewerkschaft die Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an der UZH. Ihre Mitglieder rekrutieren sich aus allen Personalkategorien – vom administrativ-technischen Personal über den Mittelbau bis hin zur Professorenschaft. Mitglieder des VPOD haben in den letzten Jahren aktiv an der akademischen Selbstverwaltung teilgenommen, insbesondere als ATP-Delegierte in der Erweiterten Universitätsleitung und in der Personalkommission.

Mit Schreiben vom 12. November 2012 lädt der Rektor die Dekane sowie die Präsidien der Ständorganisationen zu einer Vernehmlassung betreffend „Neue Regelungen für die Habilitation und die Ernennung zur Titularprofessorin oder zum Titularprofessor“ ein. Wir erachten es als unsere Pflicht, uns zu einzelnen der zur Diskussion gestellten Fragen zu äussern, wobei wir uns insbesondere auf die arbeitsrechtlichen Aspekte konzentrieren, als Gewerkschaft aber auch den gesellschaftlichen Auftrag einer öffentlich-rechtlichen Universität nicht ausser Acht lassen können.

Der Stand der Privatdozierenden und Titularprofessorinnen/Titularprofessoren (in der Folge PD/TP) verfügt über eine relativ schwache Stellung – trotz der durch die Habilitation (und teilweise durch die Ernennung zur/zum TP) ausgewiesenen hohen wissenschaftlichen Qualifikation und trotz der beachtlichen Leistungen, den seine über 1000 Angehörigen für die UZH in Lehre, Betreuung und Forschung erbringen.

Die prekäre Stellung der PD/TP zeigt sich zunächst in der Lehre, da deren Tätigkeit in einzelnen Fällen nur durch eine sehr bescheidene so genannte PD-Entschädigung abgegolten wird. In den meisten Fällen werden aber als curriculär relevant eingestufte Lehrveranstaltungen zu durchaus anständigen Ansätzen entschädigt. Hier ist allerdings anzumerken, dass auf den Lohnausweisen eine Anstellung von 0.01% aufgeführt ist: die Lehrtätigkeit gilt als Nebenerwerb, im Gegensatz zu anderen Schweizer Universitäten, an welchen Lehraufträge durchschnittlich als 16%-Anstellungen verbucht werden. Ein Grossteil der an der UZH tätigen PD/TP verfügt über keine Anstellung an der Universität, und in nicht wenigen Fällen bildet die Lehrauftragsentschädigung einen substantiellen Anteil am Einkommen, auf welchem somit keine Beträge für die berufliche Vorsorge anfallen. Dieses Problem gilt im Prinzip für alle Lehrbeauftragten, ist aber im Fall der PD/TP besonders gravierend, da die Venia legendi ja nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht zur Lehre beinhaltet. Die jedes Semester neu erteilten Lehraufträge entsprechen somit der vom Bundesgericht als illegal eingestuften Praxis von Kettenarbeitsverträgen. Obwohl die Universitätsordnung in § 13 explizit die Möglichkeit vorsieht, die Tätigkeit von PD/TP „im Rahmen eines befristeten Vertrags“ zu regeln, macht die UZH von dieser Möglichkeit kaum Gebrauch.

Zu erwähnen sind an dieser Stelle auch die erheblichen Leistungen von PD/TP im Zusammenhang mit der Abnahme von Prüfungen und der Betreuung von Qualifikationsarbeiten (Lizentiats-/Masterarbeiten und Dissertationen). Gerade im letzteren Fall sind die Ansätze der jeweiligen Entschädigungen sehr niedrig (nicht zuletzt im Vergleich zu den an Fachhochschulen üblichen Ansätzen). Zwar können PD/TP theoretisch nicht zu diesen Leistungen gezwungen werden; sie fühlen sich aber aufgrund ihrer loyalen Einstellung gegenüber der Alma Mater oft dazu verpflichtet (und werden in Fächern mit hohen Studierendenzahlen z.T. auch dazu gedrängt).

Aus gewerkschaftlicher Sicht besteht bezüglich der Situation dieser Personalkategorie also tatsächlich Handlungsbedarf, und es ist im Prinzip zu begrüßen, dass die Universitätsleitung durch eine Vernehmlassung Reformvorschläge zur Diskussion stellt. Das vorliegende Schreiben vermag die geweckten Hoffnungen leider in keiner Weise zu erfüllen. Anstatt die bestehenden Probleme der PD/TP zu analysieren und verbessern zu wollen, wird gleich zu einem radikalen Kahlschlag ausgeholt, indem kurzum ein ganzer universitärer Stand abgeschafft werden soll. Statt substantielle Verbesserungen von Lehre und Forschung ins Auge zu fassen, fokussieren die Vorschläge auf formelle Aspekte wie die Vergabe von Titeln. Angesichts der Tatsache, dass PD/TP für die UZH z.T. für wenig Entgelt qualifizierte Leistungen erbringen, ist der Vorschlag einer Immatrikulationspflicht für Habilitierende äusserst stossend. Deziert abzulehnen ist auch die Einführung einer so genannten „Honorarprofessur“, wofür keinerlei Bedarf besteht (ganz abgesehen von den nebulösen Kriterien, welche die Verleihung eines solchen Titels regeln sollen). Um Personen zu würdigen, die sich in anderer als wissenschaftlicher Weise um die Universität verdient gemacht haben, kann die Universität diese bereits jetzt zu „ständigen Ehrengästen“ ernennen.

Die Beweggründe für die in der Vernehmlassung vorgeschlagenen Reformen bleiben zu weiten Teilen unklar. Zwar werden an einer Stelle die Konkurrenzsorgen des Universitätsspitals angeführt, welches sein Monopol in der Vergabe von akademischen Titeln im Wettbewerb mit den Privatspitälern benutzen möchte, was in der Tagespresse zu Recht kritisiert worden ist. Auf der anderen Seite scheint das Dokument wesentlich durch die strategischen Ziele der UL geprägt zu sein, welche aus gewerkschaftlicher Sicht stark auf die internationale Konkurrenz mit meist privaten Eliteuniversitäten und zu wenig auf den Bildungsauftrag einer öffentlichen Hochschule ausgerichtet sind. So würde z.B. ein in anderem Zusammenhang in Aussicht gestellter Abbau der im internationalen Vergleich jetzt schon spärlich vorhandenen unbefristeten Mittelbaustellen die Effizienz, Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der UZH stark beeinträchtigen.

Zwei Punkte müssen schliesslich aus gewerkschaftlicher Sicht mit Nachdruck hervorgehoben werden. Der erste betrifft den als Motivation für die Vernehmlassung angeführten Aspekt der akademischen Laufbahnen. Hier monieren Teile des Mittelbaus zu Recht, dass eine Habilitation ohne Venia legendi (d.h. ohne die damit verbundene Qualifikation durch Lehre, Prüfungsabnahme und akademische Selbstverwaltung) die Berufschancen unseres Nachwuchses im deutschsprachigen Raum massiv verschlechtern würden. Der zweite Punkt ist für eine Arbeitnehmerorganisation, die auf eine Pluralität der Diskurse in einer demokratischen Gesellschaft pochen muss, von noch zentralerer Bedeutung. Die in der Einleitung zur Vernehmlassung angedeutete Relativierung der durch die Bundesverfassung verbrieften Freiheit von Forschung und Lehre – und damit der Kernpunkt der zur Diskussion stehenden Vorlage, nämlich die Abschaffung der Venia legendi bzw. des Rechts, selbständig und nach eigener Wahl Lehrveranstaltungen anbieten zu können – wird vom VPOD nachdrücklich abgelehnt.

Die VPOD-Gruppe Universität bedauert, in diesem Vernehmlassungsverfahren keine positivere Stellungnahme abgeben zu können. Wir sind aber gerne bereit, in konstruktiven Gesprächen an Lösungen mitzuarbeiten, die eine nachhaltige Verbesserung der Arbeitssituation der an der UZH Lehrenden und Forschenden mit sich bringen.